

Ehrenamtspauschale

Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG)

Übersicht

I. Wer bekommt die Ehrenamtspauschale?

Die Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale erfolgt bei nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, wenn dieser im Dienst bzw. im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (z.B. Bund, Länder, Kommunen, etc.). Sowie eine unter § 5 I Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz fallende Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (z.B. Sportverein, Umweltschutzorganisationen, DRK usw.).

II. Erhöhung der Ehrenamtspauschale

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts am 21.3.2013 wurden die Steuerfreibeträge rückwirkend ab 1. Januar 2013 erhöht.

Durch die Erhöhung stieg die Ehrenamtspauschale von ursprünglich 500 Euro auf 720 Euro an. Der Betrag in Höhe von 720 ist pro Jahr steuerfrei, d.h. Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.

Zum 01.01.2021 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 840 Euro pro Jahr.

III. Keine Kombination mit Übungsleiterpauschale

Die Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro darf nicht mit der Übungsleiterpauschale kombiniert werden, andernfalls muss der Betrag der Ehrenamtspauschale versteuert werden. Werden in einem Verein o.ä. jedoch zwei verschiedene Ämter (z.B. Vereinsvorstandsmitglied und Trainer der Kinderfußballmannschaft) kann sowohl die Übungsleiterpauschale als auch die Ehrenamtspauschale steuerfrei in Anspruch genommen werden.